

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT DUISBURG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 02. Oktober 2024, 13.00 Uhr,
im Amtsgericht Duisburg, Nebenstelle, Kardinal-Galen-Str. 124, 2.
Stockwerk, Saal C 215**

der im Grundbuch von Duisburg Blatt 23879 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

2.233,40/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Duisburg 342, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche,
Pappenstraße 17, Größe: 222 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan vom
19.05.2009 der Stadt Duisburg (62-31-L-2009-0027) mit Nr. 1
gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Loggia.
Es sind Sondernutzungsrechte an einer Gartenfläche nebst Treppe und an
Kellerräumen begründet und zugeordnet. Dieser Einheit ist das
Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche nebst Treppe und dem
Kellerraum Nr. 1 des Sondernutzungsplans zugeordnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Ortsteil
Duisburg-Neudorf in einem 1927 errichteten, III-geschossigen
Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Liegenschaft wurde
im Jahr 2009 aufgeteilt i. S. d. Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in insgesamt vier

Einheiten. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 76,13 m². Sie unterteilt sich in Küche, Diele, Bad, Schlafraum, Wohnraum, Kinderzimmer sowie Loggia/Abstellraum. Zudem besteht ein Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche nebst Treppe und dem Kellerraum Nr. 1. Zum Wertermittlungstichtag wurde die Einheit eigengenutzt. Das Gemeinschaftseigentum vermittelte einen durchschnittlich gepflegten Gesamteindruck. Die gegenständliche Wohnung befindet sich in einem mäßigen bis durchschnittlichen Gesamtzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Duisburg, 06.03.2024